



Satzung

Bundesverband Deutsche Guillain-Barré-Syndrom Vereinigung e.V.

Sitz Gera

Fassung vom 14.05.2011

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

1. Der am 21.12.1991 gegründete Verein führt seit dem 06 Oktober 2006 den Namen „**Bundesverband Deutsche Guillain-Barré-Syndrom-Vereinigung e.V.**“.
2. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gera unter VR-Nr. 1414. Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Gera vom 19.11.2010.
3. Sitz des Bundesverbandes ist 07545 Gera, De-Smit-Straße 8. Gerichtsstand 07545 Gera.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert mildtätige Zwecke und die öffentliche Gesundheitspflege.
2. Verbreitung von wissenschaftlichen und erfahrenen Informationen über das **Guillain-Barré-Syndrom (GBS)**, **Chronische Inflammatorische Demyelinisierende Polyneuropathie (CIDP)** und Varianten an polyneurologischen Erkrankungen.
3. Beratung, Unterstützung, Betreuung der Mitglieder und deren Angehörigen.
4. Zusammenarbeit mit überregionalen Organisationen und Einrichtungen im In- und Ausland. Kooperationen mit anderen Selbsthilfegruppen.
5. Finanzielle und ideelle Unterstützung von Forschungsvorhaben, Studien zur Untersuchung der GBS- Erkrankung und deren Heilungstherapien.
6. Förderung von Alternativmedizin und Therapieansätzen.
7. Erstellen und Unterstützen von Publikationen, die auf die Situation des durch den Verein vertretenen Personenkreises aufmerksam machen. Herausgabe des GBS-Magazins.
8. Veranstalten von Kongressen und Symposien.
9. Unterstützung von Gründungen auf Landes- und Gruppenebene.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Finanzierung und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachzuwendungen (Spenden, Sponsoren)
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Erträge des Vereinsvermögens
 - Verkauf von Anzeigenwerbung im Vereinsmagazin (GBS-Magazin)
 - sonstige Zuwendungen
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Januar im Voraus erhoben und bis 31.03. des laufenden Jahres fällig. Ratenzahlung kann mit dem Vorstand vereinbart werden. Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Höhe

des Mitgliederbeitrages und seine Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Mitglieder und Förderer

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahrs oder jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt.
3. Förderer kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
Förderer unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.
4. Ehrenmitgliedschaft kann an Personen übertragen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben und durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Über die Vereinsmitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstandsvorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ihre Mitgliedschaft nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erwerben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - d. Tod
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich, wobei der geleistete Jahresbeitrag nicht zurückerstattet wird.
3. Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - wegen Verstoßes gegen die Satzung,
 - wegen Schädigung der Interessen des Vereins,
 - wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz Ankündigung des Ausschlusses.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet. Förderern steht kein Stimmrecht zu.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten. Leiter von

Gesprächskreisen können alle Mitglieder des Gesprächskreises vertreten, wenn sie dazu schriftlich bevollmächtigt wurden.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Daneben kann der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlagen, eine Person, die in der Vergangenheit für mindestens eine ordentliche Wahlperiode (s. § 11 Ziff. 3) das Amt des Vorstandsvorsitzenden ausgeübt hat, für die Zeit nach deren Ausscheiden zum/zur Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Der Vorschlag erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Nach dem Vorschlag übt die betreffende Person das Amt des Ehrenvorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch aus. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung per einfacher Mehrheit erfolgt sodann auf Lebenszeit. Der/Die Ehrenvorsitzende repräsentiert den Verein nach außen, ohne ihn im Außenverhältnis wirksam vertreten zu können. Er/Sie hat das Recht zur beratenden Teilnahme an Vorstandssitzungen, ist aber bei Beschlussfassungen nicht stimmberechtigt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

1. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe im GBS-Magazin bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn dies mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen oder andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertretern geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einer Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Für die Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Bundesverbands Deutsche GBS-Vereinigung e.V.
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
4. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder im nächsten GBS-Magazin zu informieren.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Schatzmeister
 - und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt - unbeschadet der Regelung in § 11, Ziff. 6 - ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen (pauschale Aufwandentschädigungen bis zum steuerlichen Höchstsatz) sind zu erstatten.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und in das Vereinsregister eingetragen sind.
4. Wählbar ist jedes ordentliche volljährige Mitglied vom Bundesverband Deutsche Guillain-Barré-Syndrom-Vereinigung e.V.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so hat die Vorstandschaft das Recht auf Selbstergänzung eines neuen Vorstandsmitglieds durch Berufung aus der Mitgliedschaft.
6. Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer bzw. Mitarbeiter anstellen. Soweit eine Person aus der Mitte des ehrenamtlichen Vorstandes daneben regelmäßig hauptamtliche Tätigkeit in erheblichem Umfang verrichtet, hat diese Anspruch auf eine angemessene Vergütung. In diesem Fall ist bei der Bemessung der Vergütung zu berücksichtigen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit vergütungsfrei bleibt. Wird ein Geschäftsführer bestellt, der nicht zugleich Mitglied des Vorstandes ist, ist dieser gleichwohl berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit Stimmrecht teilzunehmen.

7. Die gesetzliche Vertretung nach § 26 BGB erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
8. Der Vorstand ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Internet mit einer Frist von 6 Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Versendung der Einladung, einberufen werden.
Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der 2.Vorsitzende, anwesend sind.
11. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist herbeigeführt werden, wobei auch E-Mail-Korrespondenz insoweit dem Schriftformgebot genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
12. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Beirat

Der Vorstand hat das Recht, Ärzte, Wissenschaftler, beratende Fachtherapeuten oder andere Personen zu benennen, die als „wissenschaftlicher Beirat“ ihr Wissen und ihre Erfahrung dem Bundesverband Deutsche GBS-Vereinigung e.V. zur Verfügung stellen.

1. Der Beirat berät den Vorstand in Fragen
 - der Sicherstellung von Fachkompetenz über die GBS-Erkrankung
 - er erörtert akut anfallende medizinische Probleme
 - er gibt Unterstützung bei Kongressen und Studien
 - er fördert Fortbildungsaktivitäten des Bundesverbands Deutsche Guillain-Barrè-Syndrom Vereinigung e.V.
2. Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich.
3. Der Vorstand beruft geeignete fachkundige Personen in den Beirat. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes berufen.
4. Die Sitzungen sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Kenntnis zugeben.

§ 13 Haftung

1. Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die öffentliche Gesundheitspflege und Forschung und Entwicklung.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

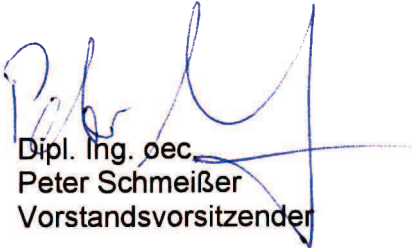
§ 15 entfällt

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung des Bundesverbands Deutsche Guillain-Barrè-Syndrom-Vereinigung e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.05.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gera, den 14.05.2011

Vorstand des „Bundesverband Deutsche Guillain-Barrè-Syndrom-Vereinigung e.V.“



Dipl. Ing. oec.
Peter Schmeißer
Vorstandsvorsitzender



Andrea Funk
geschäftsführender Vorstand